



5. November 2018

**Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen

**11-HH-143-1-1**

bei Antwort bitte angeben

MR Dr. Littwin

Telefon 0211 4972-2409

Telefax 0211 4972-2530

## **Auswirkungen der Steuerschätzung Oktober**

### **Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen am 8. November 2018**

Aufgrund der Bitte der Fraktion der SPD vom 29. Oktober 2018 wird zu dem Thema „Auswirkung der Steuerschätzung Oktober“ wie folgt Stellung genommen:

#### **1. Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung und Schätzgrundlage**

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“, der vom 23. bis zum 25. Oktober 2018 getagt hat, können Bund, Länder und Kommunen im Schätzzeitraum bis zum Jahr 2022 im Vergleich zur letzten Steuerschätzung mit Steuermehreinnahmen von insgesamt rund 6,7 Mrd. EUR rechnen. In dem Ergebnis spiegeln sich die unverändert günstige gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die stabile Inlandsnachfrage und die hohe Beschäftigung wider.

Die Steuerschätzung prognostiziert ein bundesweites Steueraufkommen für das Jahr 2018 von nunmehr 775,3 Mrd. EUR und von 804,6 Mrd. EUR für 2019. Bis zum Jahr 2022 werden die Steuereinnahmen auf 907,4 Mrd. EUR anwachsen. Im Einzelnen ergeben sich folgende Abweichungen zur letzten Steuerschätzung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
[www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee



## Abweichungen der Gesamtergebnisse<sup>1)</sup> Oktober 2018 im Vergleich zur Mai-Steuerschätzung 2018 nach Ebenen

Seite 2 von 3

	2018	2019	2020	2021	2022
	- in Mrd. EUR -				
Gebietskörperschaften insgesamt	+ 3,2	-2,3	+ 2,3	+ 2,0	+ 1,5
<i>davon:</i>					
Bund	+ 1,0	- 0,7	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5
<b>Länder</b>	<b>+ 1,3</b>	<b>- 0,8</b>	<b>+ 1,1</b>	<b>+ 1,1</b>	<b>+ 0,9</b>
Gemeinden	+ 1,1	- 0,6	- 0,1	- 0,4	- 0,7
EU	- 0,2	- 0,2	- 0,2	- 0,2	- 0,2

<sup>1)</sup> Reine Schätzabweichungen einschließlich Wirkungen von Steuerrechtsänderungen gegenüber der jeweils letzten Schätzung sowie Änderungen bei der EU-Abführung.

Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

Die Schätzung und die schematische Regionalisierung gehen von dem zum Zeitpunkt der Schätzung geltenden Recht aus. Aktuell sind jedoch zahlreiche Gesetzesentwürfe der Bundesregierung zu steuerrechtlichen Änderungen bzw. zur Steuerverteilung (Finanzausgleichsgesetz), die noch nicht geltendes Recht sind, nicht berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere die Umsetzung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 18. September 2018 über die Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten der Jahre 2018 und 2019, die vorzeitige Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“, das Gute-Kita-Gesetz sowie das Familienentlastungsgesetz, welches die steuerliche Freistellung des Existenzminimums, eine Tarifanpassung und eine Kindergelderhöhung beinhaltet.

Gegenüber der letzten Frühjahrsprojektion wurden die Wachstumsaussichten des der Steuerschätzung zugrunde liegenden nominalen BIPs mit der aktuellen Herbstprojektion der Bundesregierung für das Jahr 2018 von bisher 4,2 v. H. auf nunmehr 3,5 v. H. angepasst. Die Annahme für das Jahr 2019 verschlechterte sich von 4,1 v. H. auf 3,8 v.H. Für das Jahr 2020 ist die Erwartung hingegen positiv. Hierbei wird von einem Wirtschaftswachstum von 3,7 v. H. statt 3,3 v. H. ausgegangen. Die folgenden Jahre 2021 und 2022 wurden mit einer Wachstumsrate von 3,2 v. H. berücksichtigt.

Damit liegen die Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wieder auf dem Niveau der Herbstprojektion der Bundesregierung von vor einem Jahr bzw. leicht darüber.

## 2. Auswirkungen der Steuerschätzung auf den Landeshaushalt

Die von Baden-Württemberg durchgeführte schematische Regionalisierung ist aufgrund der bereits oben erwähnten Sachverhalte, die nicht Eingang in die Steuerschätzung gefunden haben, nur eingeschränkt den Haushaltsplanungen zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der aus dem Ergebnis der Steuerschätzung gezogenen Schlussfolgerungen für den Landeshaushalt wird für das Jahr 2018 auf die Landtagsdrucksache 17/4099 (Seite 2 sowie Anlage 2, Seiten 9 bis 11) sowie

für das Jahr 2019 auf die Landtagsdrucksache 17/4100 (Seite 2 bis 7 sowie Anlage 5, Seiten 92 bis 94) verwiesen.

Über die Steueransätze für den Landeshaushalt 2020 und die Folgejahre wird die Landesregierung im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans 2020 und der Finanzplanung bis 2023 entscheiden. Seite 3 von 3



Lutz Lienenkämper